

Politische Gemeinde Volken

Gemeindeversammlung

vom Freitag, 11. Dezember 2009, 20:35 bis 22:00 Uhr
im Sitzungszimmer

Vorsitz: Martin Erb

Protokoll: Verena Siegwart

Stimmzähler: Rolf Schaudt
Adrian Schärer

Anwesend: 43 Stimmberechtigte
3 Nichtstimmberechtigte: Barbara Flacher, Andelfinger Zeitung
Christian Weiss, der Landbote
Verena Siegwart, Gemeindeschreiberin

Traktandenliste

1. Genehmigung der Verbandsordnung „Zürcher Planungsgruppe Weinland“
2. Genehmigung der Zweckverbandsstatuten „Kläranlage Flaachtal“
3. Genehmigung Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SeVo)
4. Genehmigung Zweckverbandsstatuten „Friedhof Flaach-Volken“
5. Genehmigung Baukredit Erschliessung Obergeschoss Süd, Alterswohnheim Flaachtal
6. Genehmigung Baukredit Ortseingang Ost
7. Genehmigung des Voranschlages 2010
8. Anfragen § 51, Gemeindegesetz
9. Mitteilungen / Fragen

Aktenauflage

Die Akten lagen vom 26. November 2009 bis 10. Dezember 2009, von Montag bis Donnerstag während den Bürozeiten in der Gemeindeganzlei zur Einsicht auf

Der Präsident Martin Erb eröffnet die Versammlung im Anschluss an jene der Primarschulgemeinde.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zur Gemeindeversammlung ordnungs- und termingerecht eingeladen wurde. Auf seine Anfrage hin beschliesst die Versammlung einstimmig, die bei der Primarschulgemeindeversammlung gewählten Stimmenzähler, Rolf Schaudt und Adrian Schärer auch für die politische Gemeindeversammlung zu bestimmen.

Die Stimmenzähler stellen die Anwesenheit von 43 Stimmberechtigten fest.

Gegen die Geschäftsabwicklung gemäss Traktandenliste erfolgen keine Einwendungen.

- 69** **B1.C** **Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, Baurecht**
 B1.4 **Planungsvereinigungen, Zweckverbände, Planungsgremien**
 Genehmigung der Verbandsordnung
 „Zürcher Planungsgruppe Weinland“

INFORMATIONEN DURCH DIE RESSORTVORSTÄNDIN

Elsbeth Ritzmann erklärt der Versammlung den Zweck der Zürcher Planungsgruppe Weinland und erläutert die wesentlichen Änderungen in der Verbandsordnung.

Folgende Verbandsordnung konnte bei der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden (die Änderungen gegenüber dem geltenden Vertrag sind grau markiert):

VERBANDSORDNUNG „ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE WEINLAND“

1 *Zusammenschluss und Zweck*

1.1 *Zusammenschluss*

1.1.1 *Verbandsbildung und Name*

Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen bilden zusammen unter der Bezeichnung «Zürcher Planungsgruppe Weinland» (in der Folge ZPW genannt) einen regionalen Planungsverband im Sinne von § 12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 [1]. Der Zusammenschluss erfolgt als Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) vom 6. Juni 1926 auf unbestimmte Zeit.

1.1.2 *Rechtspersönlichkeit und Sitz*

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft **mit eigener Rechtspersönlichkeit** [1]. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Standort des Sekretariates. Befindet sich das Sekretariat ausserhalb des Verbandsgebietes, so ist der Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

1.2 *Verbandszweck*

1.2.1 *Zweck und Aufgaben*

Die ZPW bezweckt die Förderung einer geordneten räumlichen Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dafür notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen mit.

Es obliegt ihr im besonderen

- a) die ihr vom Staat gemäss § 13 Abs. 1 PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen
- b) die Tätigkeit der gemäss § 8 PBG zur Planung verpflichteten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren
- c) zu über- oder nebengeordneten Planungen gemäss § 7 PBG Stellung zu nehmen
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss § 10 PBG mitzuwirken
- e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten

Die ZPW kann ferner

- f) auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt
- g) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen

- h) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszweckes übernehmen

1.3 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Verbandsordnung.

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder

- a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss § 16 PBG bedürfen
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss § 16 PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten
- c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Vorstand, insbesondere in Erfüllung von § 7 PBG, unterbreitet werden, rechtzeitig Stellung zu nehmen

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Organe

Die Organe der ZPW sind

- a) die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) *aufgehoben* [1]
- e) die Rechnungsprüfungskommission

2.1.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Verbandsorgane richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 65-71 GG, soweit die vorliegende Verbandsordnung nichts anderes bestimmt [1].

2.1.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Vorstandes ... beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen [1]. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.

2.1.4 Bekanntmachungen

Die von der ZPW ausgehenden Bekanntmachungen sind in den von der Delegiertenversammlung bezeichneten Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilungen an die Mitgliedgemeinden, Delegierten und Vorstandsmitglieder erfolgen schriftlich [1]. Auszüge aus den Verhandlungen der Verbandsorgane sind nach den Bestimmungen von § 68a und 68b GG zu veröffentlichen.

2.2 Die Stimmberechtigten der ZPW

2.2.1 Stimmrecht

Die Einwohner aller Verbandsgemeinden, die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, sind die Stimmberechtigten der ZPW [1].

2.2.2 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten der ZPW stehen zu

- a) die Ergreifung des fakultativen Referendums

- b) die Einreichung von Initiativen
- c) die Abstimmung über Referendums- und Initiativbegehren
- d) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000 [1]

2.2.3 Fakultatives Referendum

2.2.3.1

aufgehoben [1]

2.2.3.2 Zustandekommen des Referendums

Beschlüsse der Delegiertenversammlung ... sind den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen [1], wenn

- a) die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Delegierten die Abstimmung in der gleichen Versammlung beschliesst
- b) innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an beim Vorstand ein schriftliches Begehren um Anordnung der Abstimmung eingereicht wird, das von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der Delegiertenversammlung unterzeichnet ist [1]
- c) innert der nämlichen Frist 700 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden ein solches Begehren stellen [1]

Dem Vorstand steht bei jeder Urnenabstimmung das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen der letzteren zur Abstimmung zu bringen.

2.2.3.3 Verfahren

Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind amtlich bekanntzumachen und Pläne sind bei den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Der Vorstand stellt die Rechtskraft der Beschlüsse oder das Zustandekommen des Referendums fest. Ist das Begehren gültig, so ordnet der Vorstand die Abstimmung an.

2.2.3.4 Ausschluss des Referendums [1]

Nicht dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss § 93 GG.

2.2.4 Initiative

2.2.4.1 Inhalt und Form

Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden zu Geschäften, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum ... unterstehen [1].

Ferner kann mit einer Initiative die Änderung der Verbandsordnung verlangt werden.

2.2.4.2 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten oder von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der Delegiertenversammlung unterstützt wird und spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird [1].

2.2.4.3 Verfahren

Die Initiative ist dem Präsidenten des Vorstandes schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen ist und überweist sie beförderlich der Delegiertenversammlung mit Bericht und

Antrag. Der Vorstand kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

2.2.5 Gemeinsame Bestimmungen

2.2.5.1 Abstimmungsverfahren

Die Stimmberechtigten stimmen durch die Urne. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten und zugleich von der Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt wird. Vorbehalten bleibt Ziffer 7.2 [1].

Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angeordnet. Sie sind durch die Wahlbüros der Verbandsgemeinden durchzuführen. Als Zentralwahlbüro amtiert das Wahlbüro der Gemeinde, in welcher der Verband seinen Sitz hat.

2.2.5.2 Kantonale Vorschriften

Für Referendum und Initiative ist das kantonale Recht sinngemäss anzuwenden [1].

2.3 Delegiertenversammlung

2.3.1 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Jede Gemeinde hat mindestens zwei Sitze; zählt sie mehr als 1000 Einwohner, so kann sie einen weiteren Abgeordneten bestimmen. Massgebend ist die vom kantonalen Statistischen Amt jeweils auf den 1. Januar des Wahljahres ermittelte Einwohnerzahl [1].

Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde muss dem Gemeinderat angehören.

2.3.2 Wahl und Unvereinbarkeit

Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter in die Delegiertenversammlung. Die Wahl wird durch die Gemeindeordnung geregelt.

Delegierte, die in den Vorstand gewählt werden, scheidern aus der Delegiertenversammlung aus. Für ihre Sitze haben in den betroffenen Verbandsgemeinden Ersatzwahlen stattzufinden.

2.3.3 Teilnehmer mit beratender Stimme

Die Delegiertenversammlung der ZPW kann Personen das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

2.3.4 Zuständigkeit

2.3.4.1 Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt ... [1]

- a) den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung, welche gleichzeitig als Präsident, resp. Vizepräsident des Vorstandes amten
- b) die übrigen Vorstandsmitglieder
- c) aufgehoben [1]

2.3.4.2 Verabschiedung der Regionalpläne

Die Delegiertenversammlung verabschiedet

- a) den regionalen Richtplan oder einzelne Teile davon
- b) die regionalen Nutzungspläne
- c) ... die Revisionen regionaler Pläne gemäss a) und b) [1]

2.3.4.3 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig

- a) die Vorlagen und Anträge an die Stimmberechtigten oder Verbandsgemeinden zu verabschieden
- b) über Anträge des Vorstandes zu Initiativen zu beschliessen
- c) die Verbandsverwaltung zu beaufsichtigen
- d) Stellen für die Verbandsverwaltung zu schaffen
- e) die Publikationsorgane der ZPW zu bezeichnen
- f) den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes abzunehmen
- g) den Voranschlag festzusetzen und Nachtragskredite zu bewilligen
- h) die Verbandsrechnung abzunehmen
- i) neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 500'000 zu bewilligen [1]
- k) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 10'000 bis Fr. 100'000 zu bewilligen [1]
- l) die Kostenverteiler für besondere Aufgaben festzulegen
- m) die Entschädigung der Verbandsorgane festzulegen
- n) über andere Geschäfte zu beschliessen, welche der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet
- o) über die Aufnahme weiterer Gemeinden als Verbandsmitglieder zu beschliessen (siehe auch Ziff. 5.2)

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel aufgrund begründeter Anträge des Vorstandes; liegt kein solcher Antrag vor, so ist der Vorstand vor der Beschlussfassung anzuhören.

2.3.5 Vorsitz, Stimmzähler, Aktuar

Als Vorsitzender der Delegiertenversammlung amtiert der Präsident bzw. der Vizepräsident des Vorstandes.

Die Delegiertenversammlung wählt offen und mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzähler für jede einzelne Versammlung.

Als Aktuar amtiert der Sekretär des Vorstandes; er hat beratende Stimme.

2.3.6 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen

- a) zur Abnahme der Verbandsrechnung, des Geschäftsberichtes und zur Abnahme des Voranschlages des kommenden Jahres, jährlich bis spätestens Ende September
- b) auf spezielle Anordnung des Vorstandes
- c) auf eigenen Beschluss
- d) auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ der Delegierten [1]

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 15 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen.

2.3.7 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Für Wahlen gilt das absolute Mehr [1].

Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden [1].

Der Vorsitzende stimmt nicht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung teil; sie beteiligen sich an den Beratungen und stellen im Namen des Vorstandes Anträge.

Der Fachberater des Vorstandes hat in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

2.3.8 Anfragerecht

Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu stellen über einen Gegenstand, der in die Befugnisse des Planungsverbands fällt. Solche Anfragen sind dem Vorstand der ZPW mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen [1]. Die Auskunft wird vom Vorstand an der Delegiertenversammlung erteilt.

2.3.9 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.4 Vorstand

2.4.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen.

Wenigstens 4 Mitglieder haben einem Gemeinderat anzugehören.

Auf die regionale Verteilung der Vorstandssitze ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Keine Gemeinde darf durch mehr als ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.

2.4.2 Wahl

Die Wahl des Vorstandes, seines Präsidenten und Vizepräsidenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

2.4.3 Einberufung

Der Vorstand besammelt sich

- a) auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern
- b) auf eigenen Beschluss
- c) auf Verlangen von 3 Mitgliedern

2.4.4 Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

Er ist insbesondere beauftragt

- a) den Verband zu leiten und ihn nach aussen zu vertreten
- b) zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon Stellung zu nehmen [1]
- c) die Geschäfte zu bearbeiten und Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen
- d) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen
- e) der Delegiertenversammlung jährlich über die Tätigkeit zu berichten

Er ist im Weiteren zuständig

- f) über die im Voranschlag enthaltenen Kredite zu verfügen
- g) über unvorhergesehene Ausgaben pro Rechnungsjahr bis zum Betrag von Fr. 50'000 für einmalige und von Fr. 10'000 für jährlich wiederkehrende zu beschliessen [1]
- h) die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder aufzunehmen

2.4.5 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

2.4.6 Vertretung des Vorstandes

Der Vorstand wird vertreten durch seinen Präsidenten und den Sekretär. Sie oder ihre Stellvertreter führen für den Verband die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

2.4.7 Fachkommissionen

Der Vorstand kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Fachkommissionen einsetzen.

Sie sind von einem Mitglied des Vorstandes zu präsidieren.

2.5 Verbandsverwaltung

2.5.1 Sekretär

Der Vorstand wählt für die Führung des Verbandssekretariates und des Rechnungswesens des Verbandes einen Sekretär sowie das weitere von der Delegiertenversammlung bewilligte Personal.

2.5.2 Fachberater

Zur fachtechnischen Beratung des Vorstandes, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung kann der Vorstand einen technischen Fachberater beziehen.

2.5.3 Richtlinien für die Verbandsverwaltung

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Sekretärs und des Fachberaters sind durch Pflichtenhefte zu regeln, die der Vorstand erlässt.

Sekretär und Fachberater haben im Vorstand beratende Stimme.

2.6 Rechnungsprüfungskommission

2.6.1 Zusammensetzung ...

Als Rechnungsprüfungskommission der ZPW amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde, in welcher der Verband seinen Sitz hat [1].

2.6.2 Zuständigkeit

Die Rechnungsprüfungskommission hat die ihr durch die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt überbundenen Aufgaben zu erfüllen.

3 Verbandshaushalt

3.1 Rechnungsführung

Der Verband führt eine eigene Rechnung, wobei die Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt sinngemäss anzuwenden sind.

Der Verband führt lediglich eine Betriebsrechnung; Vermögen darf nicht gebildet werden.

3.2 Kostentragung

Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu de-

cken.

Die Ausgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen, dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben werden jährlich im Verhältnis der Einwohnerzahl des Vorjahres gemäss Mitteilung des kantonalen Statistischen Amtes auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Werden ausnahmsweise Planungsaufgaben wahrgenommen, die nicht zu den regionalen Obliegenheiten gehören, sondern nur einem Teil der Verbandsgemeinden dienen, so sind deren Kosten nach Massgabe des Interessens aufzuteilen.

3.3 Ausgabenbewilligung

Für jede Ausgabe muss ein entsprechender Kredit vorliegen; vorbehalten bleiben gebundene Ausgaben.

Die Kredite werden durch den Voranschlag oder durch besondere Kreditbeschlüsse der zuständigen Organe gewährt.

3.4 Voranschlag

Der Vorstand stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende September.

Neue einmalige Ausgaben über Fr. 50'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 10'000 oder Erhöhungen früherer Ausgabeposten bedürfen eines besonderen, begründeten Antrages des Vorstandes und eines besonderen Beschlusses der Delegiertenversammlung [1].

3.5 Vorschüsse

Die Gemeinden gewähren dem Verband aufgrund des Voranschlages die erforderlichen Vorschüsse.

3.6 Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

3.7 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler [1].

4 Aufsicht und Rechtsschutz

4.1 Staatsaufsicht

Die ZPW steht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes unter der Aufsicht des Staates.

4.2 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden [1].

4.3 Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben und die sich nicht gütlich regeln lassen, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

4.4 Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden

Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in

Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleiben vorbehalten.

5 Verbandserweiterung

5.1 Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere an das Verbandsgebiet angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, in die ZPW aufgenommen werden.

5.2 Verfahren

Zuständig für die Aufnahme weiterer Gemeinden ist die Delegiertenversammlung.

6 Austritt und Auflösung

6.1 Austritt

Eine Gemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einem andern regionalen Planungsverband, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

6.2 Auflösung des Planungsverbands

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden, wenn sein Zweck im wesentlichen dahingefallen ist.

Bei der Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Mitgliedern im Verhältnis der zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.

6.3 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auflösung und Liquidation der ZPW sind gemäss Ziffer 4.3 der Vereinbarung zu erledigen.

7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

7.1 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendung.

7.2 Änderungen

Diese Verbandsordnung kann jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich. Änderungen oder Erweiterungen des Verbandszweckes sowie Änderungen des Kostenverteilens bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden [1].

7.3 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch sämtliche Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

Die Gemeindeversammlungen der 25 Verbandsgemeinden haben dieser Verbandsordnung in der Zeit zwischen dem 9. Dezember 1977 und dem 9. Juni 1978 zugestimmt.

Vom Regierungsrat am 20. September 1978 mit Beschluss Nr. 3731 genehmigt.

[1] Die vorstehenden Bestimmungen wurden mit Beschluss der Gemeindeversammlungen der 24 Verbandsgemeinden, die zwischen dem ... und dem ... 2009 stattfanden, geändert, aufgehoben bzw. eingefügt. Sie treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf Beginn der Amtsperiode 2010-2014 in Kraft.

Vom Regierungsrat am ... 2009 mit Beschluss Nr. ... genehmigt.

WEISUNG DES GEMEINDERATES

1. Allgemeines

Auslöser für die Revision sind primär die Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung zu den direktdemokratischen Rechten in Zweckverbänden und das Anliegen, bei Struktur und Bestellung der Verbandsorgane, Vereinfachungen vorzunehmen. Da die geltende Verbandsordnung bereits Referendum und Initiative vorsieht und sich bezüglich Zweck und Aufgaben des Verbands keine grundsätzlichen Änderungen ergeben haben, soll lediglich eine Teilrevision vorgenommen werden. Das kantonale Gemeindeamt hat die Revisionsvorlage vorgeprüft.

2. Wichtigste Revisionspunkte

2.1 Änderung im Bestand der Verbandsgemeinden

Aufgrund des Übertritts der Gemeinde Altikon (einzige nicht dem Bezirk Andelfingen zugehörige Gemeinde des Verbands) von der Zürcher Planungsgruppe Weinland zur Regionalplanung Winterthur und Umgebung ist eine Anpassung von Ziffer 1.1.1 notwendig.

2.2 Änderungen bei den Organen

Die Zugehörigkeit zur Delegiertenversammlung soll nicht mehr Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand sein (Anpassung von Ziffer 2.3.4.1). Diese Bestimmung hat das Verfahren insofern kompliziert, als die von ihren jeweiligen Subregionen nominierten Vorstandsmitglieder das Amt als Delegierte aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem Vorstandsmandat faktisch nie antreten konnten und deshalb von den betroffenen Gemeinden Delegierte "auf Vorrat" zu wählen waren.

Weiter soll angesichts des geringen Prüfaufkommens auf eine ZPW-eigene Rechnungsprüfungskommission verzichtet und stattdessen die Rechnungsprüfungskommission am Verbandssitz (derzeit Gemeinde Dorf) zuständig erklärt werden (Anpassung Ziffern 2.3.4.1 und 2.6.1).

2.3 Änderungen bei den Referendumsbestimmungen

Angesichts der von der neuen Kantonsverfassung vorgegebenen grundsätzlichen Referendumsfähigkeit der Beschlüsse der Delegiertenversammlung wird auf die bisherige abschliessende Aufzählung referendumsfähiger Geschäfte verzichtet (Streichung Ziffer 2.2.3.1) und stattdessen bezüglich Abschluss des Referendums (so bei Wahlen, Budget und Rechnung) auf das Gemeindegesetz verwiesen (neue Ziffer 2.2.3.4).

Die vorliegende Revision soll auch zum Anlass genommen werden, hinsichtlich Anforderungen für Referendum und Initiative eine Vereinheitlichung bei den verschiedenen bezirksweiten Zweckverbänden herbeizuführen. So sollen für das Zustandekommen entweder die Unterstützung von 700 Stimmberechtigten oder von 1/3 der Delegierten notwendig sein (Anpassung Ziffer 2.2.3.2 betreffend Referendum und Ziffer 2.2.4.2 betreffend Initiative).

2.4 Änderungen bei den Finanzkompetenzen

Die neue Kantonsverfassung schreibt die Festlegung einer Ausgabenlimite vor, ab der ein obligatorisches Finanzreferendum gilt. Diese soll bei Fr. 500'000.-- (einmalig) bzw. Fr. 100'000.-- (wiederkehrend) liegen (Anpassung Ziffer 2.2.2). Die Finanzkompetenzen des Vorstands sollen bis Fr. 50'000.-- (einmalig, bisher Fr. 30'000.--) bzw. Fr. 10'000.-- (wiederkehrend, wie bisher) gehen (Anpassung Ziff. 2.4.4). Dazwischen bewegen sich die Beschlussfassungen der Delegiertenversammlung (Anpassung Ziff. 2.3.4.3), die dem fakultativen Referendum unterliegen.

3. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Protokoll über den Zirkulationsbeschluss unter den Mitgliedern der RPK vom 20. bis 30. April 2009:

Wie der Vorstand in seinen Erläuterungen ausführt, geht es darum, die Verbandsordnung den neuen Bestimmungen der Kantonsverfassung anzupassen. Da die geltende Verbandsordnung bereits Referendum und Initiative vorsieht und sich bezüglich Zweck und Aufgaben des Verbands keine grundsätzlichen Änderungen ergeben haben, ist nur eine Teilrevision nötig. Der Vorstand nutzt die Revision um andere Anpassungen vorzunehmen, die der Vereinfachung der Organisation dienen: Streichung der Bestimmung, wonach Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Delegierten gewählt werden und Übertragen der RPK-Aufgabe an die RPK des Verbandssitzes. Die RPK-Mitglieder haben die Revisionsvorschläge geprüft. Sie stellen fest, dass mit der geplanten Revision den geänderten Bestimmungen der Kantonsverfassung Rechnung getragen wird; die weiteren Änderungsvorschläge halten sie für zweckmässig. Sie empfehlen der Delegiertenversammlung vom 2. Juli 2009 und den Verbandsgemeinden, den Anträgen des Vorstands zuzustimmen.

Langwiesen, 30. April 2009

Der Aktuar: Richard Wobmann

4. Annahmeempfehlung

Der Vorstand, die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Weinland ZPW und die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beantragen den Stimmberechtigten, die Teilrevision der Verbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Weinland ZPW zwischen den Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen vom 2.7.2009 zu genehmigen.

ANTRAG

1. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Teilrevision der Verbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Weinland ZPW zwischen den Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen vom 2. Juli 2009 zu genehmigen.
2. Allfällige im Rahmen des kantonalen Genehmigungsverfahrens verlangte redaktionelle Anpassungen können vom Vorstand vorgenommen werden.

BEMERKUNGEN DER RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat keine Bemerkungen anzubringen

DISSKUSSION / FRAGEN

Zum vorliegenden Geschäft werden keine Fragen gestellt

ABSTIMMUNG

Die Verbandsordnung der „Zürcher Planungsgruppe Weinland“ wird einstimmig genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug an: - Vorstandsvorstand
- Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim und Waltalingen
per E-Mail

70 K2.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, Gebühren
K2.2 Kläranlage Flaachtal
Genehmigung Zweckverbandsstatuten „Kläranlage Flaachtal“

INFORMATIONEN DURCH DIE RESSORTVORSTÄNDIN

Elsbeth Ritzmann erklärt den Anwesenden Grund und Zweck der Neufestlegung der Zweckverbandsstatuten Kläranlage Flaachtal. Die Stimmbürger hatten die Gelegenheit, folgende Statuten bei der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde Volken einzusehen:

STATUTEN DES ZWECKVERBANDES KLÄRANLAGE FLAACHTAL

1. Zusammenschluss und Zweck	
Art. 1 Bestand	Die Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken bilden unter dem Namen "Kläranlageverband Flaachtal" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Flaach.
Art. 3 Zweck	Der Verband bezweckt Bau, Erweiterungen, Sanierungen und Betrieb <ol style="list-style-type: none"> 1. einer gemeinsamen mechanisch-biologischen Kläranlage in Flaach; 2. der für den Anschluss der Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden an die Kläranlage erforderlichen Hauptsammelkanäle und Regenklärbecken gemäss genereller Darstellung im Übersichtsplan 1:5000 vom Oktober 1994; 3. der allfällig notwendigen Hilfsanlagen sowie weiterer dem Gewässerschutz und der Beseitigung flüssiger oder fester Siedlungsabgänge dienender Einrichtungen. 4. Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, den Sammelkanälen entsprechend ihren aktuellen generellen Entwässerungsplänen Abwassermengen zuzuleiten.
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.
2. Organisation	
2.1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 5 Organe	Organe des Verbandes sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. der Verbandsvorstand; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
Art. 6 Amtsdauer	Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam. Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 9 Stimmrecht	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.
Art. 10 Verfahren	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
Art. 11 Zuständigkeit	Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu: 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; 3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.--
2.2.2. Die Initiative	
Art. 12 Gegenstand	Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden
Art. 13 Zustandekommen	Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
Art. 14 Einreichung	Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.
2.3. Die Verbandsgemeinden	
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.	Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für: 1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand; 2. die Änderung dieser Statuten; 3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;

	4. die Auflösung des Verbandes.
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	<p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 100'000.-- bis Fr. 500'000.-- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--; 2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans; 3. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts; 4. die Genehmigung von Bauabrechnungen; 5. Unterhalt, Störungsbehebung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen und Sonderbauwerke; 6. Gewährleistung des fachgemässen Zustands relevanter Abwasser (vor-) Behandlungsanlagen / Entwässerungsanlagen Dritter; 7. Wärmerückgaben/Wärmeentnahmen aus den Gemeindekanalisationen oder der Verbandskanalisation: Koordination zwischen den Verbandsgemeinden.
Art. 17 Beschlussfassung	<p>Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</p> <p>Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>
2.4. Der Verbandsvorstand	
Art. 18 Zusammensetzung	Der Verbandsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen	<p>Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; 2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes; 3. die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse, im besonderen die Vertretung des Verbandes nach aussen und der umfassende Vollzug der Beschlüsse der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten; 4. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--; 5. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfange: <ol style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 80'000.--

	<p>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000.--;</p> <p>6. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</p> <p>7. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</p> <p>8. die Anstellung des Betriebspersonals;</p> <p>9. Erwerb des Grundeigentums</p>
Art. 20 Aufgabendelegation	<p>Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.</p> <p>Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.</p>
Art. 21 Einberufung und Teilnahme	<p>Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p> <p>Der Klärwärter und der Sekretär haben beratende Stimme.</p> <p>Der Vorstand kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p> <p>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>
Art. 22 Beschlussfassung	<p>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>
3. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	
Art. 23 Zusammensetzung	<p>Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK einer Verbandsgemeinde. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit folgendem Turnus: Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Volken, Berg am Irchel.</p>
Art. 24 Aufgaben	<p>Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p> <p>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>
Art. 25 Beschlussfassung	<p>Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p>
3. Personal und Arbeitsvergaben	
Art. 26 Anstellungsbedingungen	<p>Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses</p>

	des Verbandsvorstandes. Für die Entschädigung der Verbandsorgane ist die Besoldungsverordnung der Sitzgemeinde massgebend.
Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen	Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.
4. Verbandshaushalt	
Art. 28 Finanzhaushalt	Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
Art. 29 Buchführungsart	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Art. 30 Kostenverteiler	<u>Betriebskosten:</u> Der Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden nach den jeweiligen Einwohnerzahlen und Einwohnergleichwerten im Einzugsgebiet der Kläranlage zu tragen (31. Dezember). Diese Zahlen werden alle vier Jahre unter Mitwirkung der Gemeinderäte von der Kläranlagekommission neu festgelegt. Befinden sich im Verbandseinzugsgebiet abwasserrelevante Industrie- und Gewerbebetriebe, werden bei der Kostenaufteilung auch die Einwohnergleichwerte (EGW) berücksichtigt. Diese werden nach dem Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils per 31. Dezember gültigen Fassung ermittelt. <u>Investitionskosten:</u> Der Baukostenverteiler für Kapazitätserweiterungen wird je zu 50 % im Verhältnis der Totalfläche Ha-red der Verbandsgemeinden gemäss gültigen kommunalen GEP und 50 % der Gemeindeeinwohner- und Einwohnergleichwert per 31. Dezember vor Projektbeginn berechnet und festgelegt. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.
Art. 31 Eigentum	Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.
Art. 32 Haftung	Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.
5. Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 33 Aufsicht	Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.
Art. 34 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	
Art. 35 Austritt	Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Ver-

	<p>bandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p>Die Gemeinden haben auch nach ihrem Austritt ihr Teilstück des Hauptsammelkanals dauernd den Verbandsgemeinden zur Ableitung der Abwasser zu überlassen. Die Unterhaltungspflicht geht auf die Verbandsgemeinden über.</p> <p>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</p> <p>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>
Art. 36 Auflösung	<p>Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 30.</p> <p>Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.</p>
7. Schlussbestimmungen	
Art. 37 Inkrafttreten	<p>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>
	<i>UNTERSCHRIFTEN VERBANDSGEMEINDEN</i>

WEISUNG DES GEMEINDERATES

Der gültige Zweckverbandsvertrag des Kläranlageverbandes Flaachtal vom 31. Juli 1969/21. November 2001 zwischen den Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken über den Betrieb der ARA Flaachtal wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3334 am 31. Juli 1969 genehmigt und per 31. Juli 1969 in Kraft gesetzt.

Rechtsform Zweckverband

In einem Zweckverband schliessen sich selbstständig bleibende Gemeinden zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigenen Organen zusammen, um bestimmte, einzelne Gemeindeaufgaben gemeinsam erfüllen zu können. Als Mitglieder eines Zweckverbandes kommen gemäss Gemeindegesetz einzig Gemeinden in Frage, wobei diese nicht gleicher Art sein müssen. Voraussetzung für einen Zusammenschluss ist lediglich, dass alle beteiligten Gemeinden befugt sind, die betreffende Aufgabe zu erfüllen.

Der Vertragsabschluss (und dessen Revision) erfolgt durch Beschlussfassung der zuständigen Organe aller Partnergemeinden, wobei sich die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde nach deren Gemeindeordnung richtet. In Gemeinden ohne Parlament ist stets die Gemeindeversammlung zuständig. Das Legislativorgan muss dabei zum vollen Vertragstext Stellung nehmen können. Eine blosser Ermächtigung der Exekutive zum Abschluss eines solchen Vertrages genügt nicht, denn entscheidend für die Willensbildung ist das Ausmass der eingegangenen Verpflichtungen und der eingeräumten Rechte (aus: H.R. Thalman: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. überarbeitete Auflage, Mai 2000, Wädenswil). Die Artikel 35 und 36 des geltenden Vertrages des Kläranlageverbandes Flaachtal regeln die Zuständigkeiten innerhalb des Verbandes in diesem Sinne.

Gründe für die Vertragsanpassung

Der geltende Vertrag des Kläranlageverbandes Flaachtal stammt aus dem Jahre 1969. In jüngster Vergangenheit sind relevante übergeordnete Rechtserlasse in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden haben.

Namentlich folgende beiden kantonalen Rechtsgrundlagen haben eine Überprüfung des Verbandsvertrages auf seine Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht:

Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2006)

Das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit dem 1. Januar 2005)

Mit der neu in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.

Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Vertragsrevision unumgänglich. Gemäss Art. 144 der Kantonsverfassung hat sie bis Ende 2009 zu erfolgen.

Die Betriebskommission und die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden haben sich rechtzeitig dieser Aufgabe angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht scheinen.

Totalrevision Zweckverbandsvertrag Kläranlageverband Flaachtal

Mit dem total revidierten Zweckverbandsvertrag soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Betrieb einer Kläranlage effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Der neue Vertrag enthält Bewährtes und führt Neuerungen massvoll ein. Die Betriebskommission und die Gemeinderäte sind überzeugt, eine Vorlage für einen neuen Zweckverbandsvertrag zu unterbreiten, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

Wesentliche Änderungen

Im Weiteren nutzte die Betriebskommission die Gelegenheit, die Prüfung der Voranschläge sowie der Jahresrechnungen neu zu regeln. In Zukunft wird die Buchhaltung des Kläranlageverbandes Flaachtal von der Rechnungsprüfungskommission einer Gemeinde überprüft und nicht wie bisher, von einer RPK mit Delegierten aus allen Verbandsgemeinden. Dadurch wird der organisatorische Aufwand minimiert und die Effizienz deutlich gesteigert.

Die Betriebskommission hat die nachstehenden Themen ausführlich diskutiert und detailliert geregelt:

Die Anzahl der Stimmberechtigten für das Zustandekommen einer Initiative wird auf 100 Personen festgesetzt.

Die finanziellen Kompetenzen werden neu wie folgt geregelt:

	Stimmberechtigte an der Urne Art. 11 Ziff. 3	Gemeinderat Verbandsgemeinden Art. 16 Ziff. 1	Verbandsvorstand Art. 19 Ziff. 4 und 5
1. Neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind:			
- einmalig	über Fr. 500'000	über Fr. 100'000 bis Fr. 500'000	bis Fr. 100'000
- jährlich wiederkehrend	über Fr. 200'000	über Fr. 50'000 bis Fr. 200'000	bis Fr. 50'000

2. Zusatzkredite und neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind: - einmalig jährlich maximal - jährlich wiederkehrend jährlich wiederkehrend maximal			bis Fr. 40'000 bis Fr. 80'000 bis Fr. 20'000 bis Fr. 40'000
3. Beschaffung von Geldmitteln		X	

Der von der Betriebskommission verabschiedete Entwurf der neuen Zweckverbandsstatuten wurde dem kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 28. Mai 2009 hat das Gemeindeamt die Genehmigung dieser Statuten durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt. Die abgegebenen Empfehlungen wurden in der definitiven Fassung weitgehend übernommen.

Gemäss Art. 14 Abs. 4 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen zuständig.

Die Betriebskommission beantragt den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden, die Zweckverbandsstatuten „Kläranlageverband Flaachtal“ zwischen den Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken, vom 19. August 2009 zu genehmigen.

Die Zweckverbandsstatuten können auf der Homepage www.volken.ch oder auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

ANTRAG

1. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Zweckverbandsstatuten „Kläranlageverband Flaachtal“ zwischen den Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken, vom 19. August 2009 zu genehmigen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bisherige Zweckverbandsvertrag des Kläranlageverbandes Flaachtal, welcher vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3334 am 31. Juli 1969 sowie die Teilrevision vom 21. November 2001 (RRB Nr. 1791/2001) genehmigt wurde, mit der Genehmigung des neuen Vertrages durch den Regierungsrat, aufgehoben wird.

BEMERKUNGEN DER RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat keine Bemerkungen anzubringen

DISSKUSSION / FRAGEN

Zum vorliegenden Geschäft werden keine Fragen gestellt

ABSTIMMUNG

Die Zweckverbandsstatuten Kläranlage Flaachtal werden einstimmig genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug an: - Vorstandsvorstand
 - Verbandsgemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf und Flaach per E-Mail

- 71 K2.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, Gebühren**
K2.2 Kläranlage Flaachtal
Genehmigung Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SeVo)

INFORMATIONEN DURCH DIE RESSORTVORSTÄNDIN

Elsbeth Ritzmann erklärt, dass die vorliegende Verordnung im Wesentlichen auf der Musterverordnung des Kantons Zürich beruht. Anpassungen wurden vorgenommen im Bezug auf die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser.

Die Stimmbürger hatten die Gelegenheit die Verordnung bei der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde Volken einzusehen:

VERORDNUNG FÜR SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN (SeVo)

	Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen
	Artikel 1.1 (ÜgR: Artikel 1 GSchG und Artikel 1 GSchV)
Zweck	Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Verbandsgebiet (Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken).
	Artikel 1.2
Rechtsgrundlagen	Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vg. Anhang 1).
	Artikel 1.3 (ÜgR: Artikel 2 GSchG)
Geltungsbereich	Diese Verordnung gilt für das gesamte Verbandsgebiet. Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften. Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.
	Artikel 1.4 (ÜgR: Artikel 4 GSchG, §§ 5 - 7 WWG)
Begriff „öffentliche Gewässer“	Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.
	Artikel 1.5 (ÜgR: Artikel 6 GSchG)
Grundsatz	Es ist untersagt, Stoffe die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.
	Artikel 1.6 Abwasserbeseitigung (ÜgR: Artikel 7 GSchG und Artikel 3 sowie Artikel 5 - 17 GSchV)
	Artikel 1.6.1 (ÜgR: Art. 10 GSchV)
Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Ka-

nalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

Die Entsorgung fester und flüssiger Abfälle (zerkleinerter Kehricht, Öle und Fette usw.) in die Kanalisation ist untersagt.

Artikel 1.6.2

Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

Artikel 1.6.3

Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann der Gemeinderat einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an. Diese sind gemäss den kantonal als beachtlich erklärten Richtlinien (BBV I, Anhang 2.73 Regenwasserentsorgung) zu planen.

Artikel 1.7

Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Absatz 5 EG GSchG sowie spezielle Vereinbarungen mit dem Abwasserbestand.

Artikel 2 Aufgaben der Gemeinde

Artikel 2.1 (ÜgR: Artikel 10 GSchG)

Baupflicht, Unterhalt- öffentlicher Anlagen

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses.

Artikel 2.2

Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt für die kommunalen Anlagen beim Gemeinderat, für die Verbandsanlagen beim dafür zuständigen Verbandsorgan.

Gleichzeitig mit dem Ersatz von öffentlichen Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesem Abschnitt den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen.

Artikel 2.3

Kanal- und Anlagen-

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Ge-

kataster	<p>meindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.</p>
	<p>Artikel 2.4</p>
Unterhaltsplan	<p>Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen.</p>
	<p>Artikel 2.5</p>
Kataster der Betriebe	<p>Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.</p>
	<p>Artikel 2.6</p>
Kläranlageverband	<p>Diese Aufgaben gelten sinngemäss für die Verbandsanlagen des Zweckverbands ARA Flaachtal.</p>
	<p>Artikel 3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen</p>
	<p>Artikel 3.1 Allgemeine Bauvorschriften</p>
	<p>Artikel 3.1.1</p>
Ausführung	<p>Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern. Die privaten Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen, unterhalten, sanieren, erneuern und erweitern.</p>
	<p>Artikel 3.1.2</p>
Normen, Richtlinien	<p>Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang II).</p>
	<p>Artikel 3.1.3</p>
Grundstückentwässerung	<p>Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen. Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistungen usw.) zu regeln und durch Eintrag der notwendigen Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Hierüber ist dem Gemeinderat das Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen. Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Artikel 1.6 abzuleiten. Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann. Sinngemäss gilt diese Vorschrift auch für Grundstücke die über private Strassen und Wege erschlossen werden.</p>
	<p>Artikel 3.1.4</p>
Quartierplanverfahren	<p>Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.</p>

ren

ten.

Artikel 3.1.5

Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

Artikel 3.1.6 (ÜgR: § 105 PBG)

Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. In speziellen Fällen kann für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abgeschlossen werden.

Artikel 3.1.7 (ÜgR: Artikel 11 GSchG, Artikel 11 und 12 GSchV)

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen. Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzu-leiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen. Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen. Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle. Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.

Artikel 3.1.8

Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Wärmeentnahmen und -rückgaben aus bzw. ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen erfordern die Bewilligung der Behörden.

Artikel 3.2 Betrieb und Unterhalt (ÜgR: Artikel 13 - 17 GSchV)

Betrieb und Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

Artikel 4 Öffentliche Siedlungsentwässerung

Umfang der Anlagen

Artikel 4.1 (ÜgR: Artikel 10 GSchG)
Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen gemäss dem GEP. Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung. Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

Artikel 4.2

Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück innerhalb der Bauzonen dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen (Freispiegelleitungen) müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem

Stand der Technik zu entsprechen.

Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand/Dichtheit nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

Artikel 5 Private Abwasseranlagen

Artikel 5.1 (ÜgR: Artikel 11 GSchG und Artikel 3 sowie Artikel 11 und 12 GSchV)	
Anschlusspflicht	Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallende Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.
Artikel 5.2 (ÜgR: Artikel 11 GSchG und Artikel 11 GSchV)	
Baupflicht	Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit dem Anschluss (Einspitz) an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
Artikel 5.3 (ÜgR: Artikel 17 und Artikel 18 GSchG)	
Artikel 5.3.1	
Bewilligungspflicht	Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.
	Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.
Artikel 5.3.2	
Bewilligungsverfahren, Gesuch	Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 3-fach der Gemeinde einzureichen. Bei Neubauten ist das Kanalisationsanschlussgesuch mit dem Baugesuch für die Hochbauten einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben. Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen. Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand/Dichtheit gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.
Artikel 5.3.3	
Unvollständige Gesuche	Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.
Artikel 5.3.4	
Kommunale gewäs-	Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Ab-

serschutzrechtliche Bewilligung	wasseranlage nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss den delegierten Bewilligungstatbeständen. Artikel 5.3.5
Ausnahmebewilligung	Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Artikel 5.3.6 (ÜgR: Artikel 12 GSchG und Artikel 7 GSchV)
Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt. Artikel 5.4
Bau / Baubeginn	Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind. Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen. Artikel 5.5
Anschlussfrist	Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert einem Jahr nach Kanalvollendung zu erfolgen. Artikel 5.6
Geltungsdauer der Bewilligung	Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde. Artikel 5.7
Kontrollen	Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Anmeldung hat mind. 2 Tage im Voraus zu erfolgen. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat. Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Füllprobe nachgewiesen werden. Artikel 5.8
Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente	Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. Zur Überprüfung des einwandfreien Zustandes der Anlagen kann das Kontrollorgan Kanalfernsehuntersuchungen verlangen.

Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen. Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Artikel 5.9 (ÜgR: Artikel 15 GSchG und Artikel 13 GSchV)

Unterhaltungspflicht

Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

Kommt der Eigentümer dieser Pflicht nicht nach, erfolgt zu seinen Lasten eine Ersatzvornahme durch den Gemeinderat.

In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutz-zonen-reglementes zu beachten.

Artikel 5.10

Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen.

Artikel 5.11

Kontrollpflicht der Gemeinde

Der Gemeinderat sorgt für die Periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

Die Gemeinde untersucht in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht private Kanalisationen auf den baulichen Zustand. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden über die Einnahmen von Abwassergebühren finanziert. Allfällige Sanierungskosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers

Artikel 5.12

Zustandnachweis, Dichtigkeit, Sanierung

Werden aufgrund der Zustandserhebung durch die Gemeinde bauliche Mängel an den privaten Abwasseranlagen festgestellt, hat der Grundeigentümer den Nachweis der gesetzeskonformen Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit zu erbringen bzw. die Anlage, innert Fristansetzung, zu sanieren.

Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit der Anlagen sowie den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

Artikel 5.13

Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 6 Finanzierung und Kostentragung

Artikel 6.1 (ÜgR: Artikel 3a GSchG)

Allgemein

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Artikel 6.2 (ÜgR: Artikel 3a und 60a GSchG)

Öffentliche Anlagen Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

Artikel 6.3

Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

Artikel 7 Haftung

Haftung

Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und / oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

Artikel 8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Artikel 8.1

Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Artikel 8.2

Rekursrecht

Gegen Anordnungen der Verwaltung und des zuständigen Ressortvorstandes, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Artikel 8.3

Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft oder verzeigt. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von

Bund und Kanton.

Artikel 8.4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

WEISUNG DES GEMEINDERATES

Die neue Abwasserverordnung trägt heute den Titel „Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen“ und richtet sich auf die kantonale Musterverordnung aus. Damit ist die Übereinstimmung mit übergeordneten Bestimmungen und Normen gewährleistet. Das Anwenden der Verordnung wird vereinfacht, da eine gewisse Rechtspraxis vorhanden ist und sich Bauherrschaften und Projektierende nicht in verschiedenen Gemeinden mit unterschiedlichen kommunalen Erlassen auseinandersetzen müssen. Gegenüber der heutigen Verordnung sind keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen. Die Betriebskommission des Kläranlageverbandes Flaachtal hat die Musterverordnung den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden angepasst.

Die nun vorliegende Verordnung enthält weniger technische Vorschriften als frühere, weil Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen in bewährten Normen und Richtlinien von Fachverbänden ausreichend geregelt sind. Die Erfahrung zeigt, dass der Qualitätssicherung mittels Baukontrollen und Abnahmen besondere Beachtung zu schenken ist.

Neu in die Verordnung eingeflossen ist insbesondere die angepasste Entwässerungskonzeption gemäss Art. 7 GSchG, wonach nicht verschmutztes Abwasser zu versickern ist. Die organisatorischen Bestimmungen entsprechen den gesammelten Erfahrungen in der Praxis. Mit der grösseren Bedeutung der Versickerung und dem Einbezug von Bächen in das Siedlungsentwässerungssystem ist der Begriff "Kanalisation" zu eng geworden, daher der neue Name "Siedlungsentwässerungsverordnung" (SEVO).

Diese Verordnung bildet zusammen mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) die massgebende Grundlage für die Beurteilung von Bau- resp. Kanalisationsanschlussgesuchen. Dazu besteht ein enger Zusammenhang mit der "Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen", welche zu einem späteren Zeitpunkt der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

In der Verordnung wurde übergeordnetes Recht nicht wiederholt, weil sonst Querverweise oft zu unklaren Zuständigkeitsregelungen führen. Hingegen sind Verweise auf die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes bei den entsprechenden Artikeln in Klammern aufgeführt.

Im Anhang sind die massgebenden technischen Normen und Richtlinien aufgelistet.

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat eingehend diskutiert und mit Beschluss vom 20. Oktober 2009 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Mit der neuen Verordnung steht eine aktuelle Grundlage zur Verfügung, die es erlaubt, alle Bau- und Kanalisationsanschlussgesuche rechtsverbindlich zu beurteilen.

Geltendes Recht und Anlass für die Verordnungsrevision

Die Betriebskommission des Kläranlageverbandes Flaachtal hat die Revisionsarbeit im Juni 2008 an die Hand genommen. Dabei stützte sich die Kommission grundsätzlich auf die kantonalen Musterverordnungen. Die aus dieser Arbeit entstandene Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) liegt nun für den Erlass durch die Gemeindeversammlung vor.

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Neu sind in der SEVO vor allem die Bestimmungen bezüglich das Versickern. Derartige Bestimmungen kennt das geltende übergeordnete Recht. Sie sind im baurechtlichen Bewilligungsverfahren generell

angewendet worden. Die neue Verordnung richtet sich verstärkt auf das kantonale und eidgenössische Recht aus und ist damit präziser geworden.

Als Besonderheit sieht die Verordnung wiederum vor, dass die Gemeinde private Abwasseranlagen mittels Kanalfernsehaufnahmen oder anderen geeigneten technischen Mitteln kontrollieren kann und diesen Aufwand über die Abwassergebühren abgegolten sind. Derartige Kontrollen sind seit dem Bestehen der Verordnung aus dem Jahr 1970 kaum durchgeführt worden. Mit diesen Kanalfernsehaufnahmen wird der Zustand der privaten Leitungen geprüft und allfällige Schäden werden rechtzeitig erkannt. Eine allenfalls nötige Sanierung jener privaten Leitung ist den Eigentümern frühzeitig mitzuteilen, so dass die Leitungssanierung zu Lasten des Grundeigentümers ausgeführt werden kann. Diese Neuregelung dient ganz klar der Werterhaltung der Leitungen und dem Schutz des Bodens.

Gemäss Art. 16 Ziffer 4 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung von Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung zuständig.

Die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen kann auf der Homepage www.volken.ch oder auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

ANTRAG

1. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) zwischen den Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken vom 19. August 2009 zu genehmigen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen des Kläranlageverbandes Flaachtal aus dem Jahr 1970 sowie der Teilrevision 1994 mit der Genehmigung der neuen Verordnung durch den Regierungsrat, aufgehoben wird.

BEMERKUNGEN DER RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat keine Bemerkungen anzubringen

DISSKUSSION / FRAGEN

Zum vorliegenden Geschäft werden keine Fragen gestellt

ABSTIMMUNG

Die Verordnung über Siedlungsentwässerungsanlagen wird einstimmig genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug an: - Vorstandsvorstand
- Verbandsgemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf und Flaach per E-Mail

- 72 **F5.C** **Vorschriften, Gesetze, Verordnungen**
 F5.2 **Friedhofzweckverband Flaach-Volken**
 Genehmigung Zweckverbandsstatuten Friedhof Flaach-Volken

INFORMATIONEN DURCH DEN RESSORTVORSTAND

Andreas Brack erklärt den Anwesenden, dass die Gemeinden Flaach und Volken bisher auf Grund eines Zusammenarbeitsvertrages den Friedhof bei der Kirche Flaach gemeinsam nutzten. Mit dem vorliegenden Vertrag wird neu ein Zweckverband gegründet.

Die Stimmbürger hatten die Gelegenheit, folgende Statuten bei der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde Volken einzusehen:

STATUTEN DES ZWECKVERBANDES FRIEDHOF FLAACH-VOLKEN

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Flaach und Volken bilden unter dem Namen „Friedhofverband Flaach-Volken“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Flaach.

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist die Besorgung des Friedhof- und Bestattungswesens.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, gemeinsam.

Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsanliegen zu orientieren.

Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.

2.2.2 Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 50 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten bzw. der Verbandspräsidentin schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretungen und deren Ersatz in den Verbandsvorstand;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 20'000 bis Fr. 250'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 15'000 bis Fr. 50'000;
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
3. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen.

Art. 17 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung von beiden Verbandsgemeinden erhalten hat.

2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 18 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich 3 aus Flaach und 2 aus Volken, wovon je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin dem Gemeinderat angehören muss. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000;
4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 10'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 2'000;
5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
7. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
8. die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse, insbesondere die Vertretung des Verbandes nach aussen und der umfassende Vollzug der Beschlüsse der Verbandsgemeinden.

Art. 20 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Friedhofsvorsteher bzw. die Friedhofsvorsteherin und der Sekretär bzw. die Sekretärin haben beratende Stimme.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 23 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtiert abwechslungsweise die RPK einer Verbandsgemeinde für jeweils eine Amtsperiode. Die RPK der anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 24 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzielle Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 25 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 26 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Für die Entschädigung der Verbandsorgane ist die Besoldungsverordnung der Sitzgemeinde massgebend.

Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 28 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 29 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach Anzahl Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 31 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 32 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 33 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 34 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 35 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 36 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 30.

Der Gemeinde Flaach, auf dessen Gebiet sich das Friedhofgelände befindet, wird das Vorkaufsrecht eingeräumt.

7. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

GENEHMIGUNGSUNTERZEICHNUNG

WEISUNG DES GEMEINDERATES

Die gültige Vereinbarung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Zweckverbandsgemeinden Flaach und Volken vom 15. Dezember 1989 wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 13. Juni 1990 in Kraft gesetzt.

Rechtsform Zweckverband und Gründe für die Vertragsanpassung

Dazu werden die Stimmbürger auf die Weisungen zum Zweckverband Kläranlagenverband Flaachtal verwiesen.

Totalrevision Zweckverbandsstatuten Friedhofverband Flaach-Volken

Mit dem total revidierten Zweckverbandsvertrag soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Anforderungen an den Betrieb und Unterhalt des Friedhofes effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Der neue Vertrag enthält Bewährtes und führt Neuerungen massvoll ein. Die Friedhofskommission und die Gemeinderäte sind überzeugt, eine Vorlage für einen neuen Zweckverbandsvertrag zu unterbreiten, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

Wesentliche Änderungen

Folgende Änderungen werden mit den neuen Zweckverbandstatuten in Kraft gesetzt:

- Der Beitritt zum Zweckverband ist möglich.
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Die Zahl der Stimmberechtigten für das Zustandekommen einer Initiative wird auf 50 Personen festgesetzt.
- Die finanziellen Kompetenzen werden neu wie folgt geregelt:

	Stimmberechtigte an der Urne Art. 11 Ziff. 3	Vorstände Ver- bandsgemeinden Art. 16 Ziff. 1	Verbandsvorstand Art. 19 Ziff. 3 und 4
1. Neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind:			
- einmalig	über Fr. 250'000	über Fr. 20'000 bis Fr. 250'000	bis Fr. 20'000
- jährlich wiederkehrend	über Fr. 50'000	über Fr. 15'000 bis Fr. 50'000	bis Fr. 15'000

2. Zusatzkredite und neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind: - einmalig jährlich maximal - jährlich wiederkehrend jährlich wiederkehrend maximal			bis Fr. 5'000 bis Fr. 10'000 bis Fr. 1'000 bis Fr. 2'000
3. Beschaffung von Geldmitteln		X	

Genehmigungen

Der von der Friedhofskommission verabschiedete Entwurf der neuen Zweckverbandsstatuten wurde dem kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 17. August 2009 hat das Gemeindeamt die Genehmigung dieser Statuten durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt. Die abgegebenen Empfehlungen wurden in der definitiven Fassung übernommen.

Gemäss Art. 18 Ziff. 4 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen zuständig.

Die Zweckverbandsstatuten können auf der Homepage www.volken.ch oder auf Gemeindekanzlei eingesehen werden.

ANTRAG

1. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die neuen Zweckverbandsstatuten „Friedhofverband Flaach-Volken“ zwischen den Politischen Gemeinden Flaach und Volken, zu genehmigen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bisherige Vereinbarung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Zweckverbandsgemeinden Flaach und Volken, welcher vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1906 am 13. Juni 1990 genehmigt wurde, mit der Genehmigung des neuen Vertrages durch den Regierungsrat, aufgehoben wird.

BEMERKUNGEN DER RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat keine Bemerkungen anzubringen

DISSKUSSION / FRAGEN

Zum vorliegenden Geschäft werden keine Fragen gestellt

ABSTIMMUNG

Die Zweckverbandstatuten Friedhof Flaach-Volken werden einstimmig genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug an: - Vorstandsvorstand
 - Verbandsgemeinde Flaach per E-Mail

**73 A2.2.2 Alters- und Pflegeheim Flaachtal
Genehmigung Baukredit Erschliessung Obergeschoss Süd**

INFORMATIONEN DURCH DEN RESSORTVORSTAND

Andreas Brack stellt der Versammlung das Projekt zur Erweiterung des Alterswohnheimes Flaach vor.

WEISUNG DES GEMEINDERATES

Aktuell verfügt das Alterswohnheim Flaachtal über 21 Einz Zimmer, 4 Doppelzimmer, 1 Viererzimmer. Verteilt auf Erdgeschoss und Obergeschoss Nord ergibt das somit 33 Pflegebetten.

Das Obergeschoss Süd wird heute als „Alterswohnung“ genutzt. Es stehen 6 Betten in Einzimmern, drei davon mit Nasszellen, zur Verfügung. Erschlossen ist das Stockwerk nur über eine Treppe mit Treppenlift. Das setzt grösstmögliche Selbstständigkeit und Mobilität der Bewohner voraus. Alle Zimmer verfügen über einen Schwesternruf. Nasszellen fehlen in drei, Pflegebetten in allen Zimmern. Für die Zimmer des Obergeschosses Süd besteht praktisch keine Nachfrage (fünf Anfragen seit 2002). Frei werdende Betten stehen monatelang leer. Verschärft wurde die Situation noch durch das Angebot an Alterswohnungen auf dem Nachbargrundstück.

Dagegen kann die Nachfrage nach Pflegebetten in Einzimmern seit langem nicht mehr gedeckt werden. Für Anmeldungen in Einbett-Pflegezimmern besteht seit Jahren eine Warteliste.

Eine durch den Gemeindepräsidentenverband angeregte Situationsanalyse aus dem Jahr 2006 über den Bedarf an Pflegebetten im Bezirk Andelfingen, prognostiziert den Bedarf an Pflegebetten für den Zweckverband Alterswohnheim Flaachtal ab 2010 auf deutlich über 40 Betten. Für das Jahr 2015 wird ein Bedarf von 49 Betten prognostiziert (Szenario Höpflinger mit sinkenden Bedarfszahlen). Bereits heute zeichnet sich das Alterswohnheim Flaachtal durch die niedrigste Belegung durch Auswärtige (20%) im Bezirk Andelfingen aus.

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hält in ihrem Schreiben vom 1. November 2007 fest, Zitat: „... Somit verfügt der bisherige Bereich über 33 Betten. Die Gesundheitsdirektion kann 6 Betten im Obergeschoss Süd für selbständige Bewohnerinnen und Bewohner bis längstens Ende 2009 bewilligen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Gesundheitsdirektion nachzuweisen, dass diese Etage mit einem Lift bzw. Bettenlift erschlossen ist, mindestens über eine behindertengerechte Nasszelle, einen Raum für das Pflegepersonal sowie einen Ausguss/Steckbeckenautomat verfügt...“

Für den Alterswohnungsbetrieb bedeutet dies nichts weniger, als dass der Betrieb mit den 6 Betten im Obergeschoss Süd per Ende 2009 eingestellt werden müsste, falls er bis dahin nicht mit einem Lift erschlossen ist oder der Nachweis für die geforderte Erschliessung vorliegt

Heute erwirtschaftet das Alterswohnheim mit 6 belegten Betten im Obergeschoss Süd einen Ertrag von Fr. 200'000. Im erschlossenen Zustand (WC, Pflegebetten, Lift) erhöht sich dieser Betrag auf Fr. 254'000 reiner Grundtaxen. Pflegezuschläge sind hier nicht mitgerechnet.

Argumentation der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission ist sich nach intensiver Situationsanalyse darüber einig, dass sich die Erschliessung des Obergeschosses Süd aus folgenden Gründen aufdrängt:

- a) Wirtschaftlich amortisiert sich eine Erschliessung bereits nach 8-10 Jahren, weil der Verzicht auf die bestehenden Betten Betriebsdefizite von ca. Fr. 150'000 jährlich zur Folge hätte. Rechnerisch gilt für ein Heim dieser Grösse die Regel: je mehr Betten, desto wirtschaftlicher der Betrieb.
- b) Die Infrastruktur des Heimes müsste auch bei einem Abbau von 6 Betten im bestehenden Umfang weitergeführt werden. Einsparungen von Personalkosten wären höchstens im Rahmen einer 80% Stelle machbar, was einem Betrag von ca. Fr. 58'000 entspräche.

- c) Der Bedarf an zusätzlichen Pflegebetten ist ausgewiesen. Demgegenüber steht eine sinkende Nachfrage nach traditionellen „Altersheimplätzen“.
- d) Für den Betrieb ist eine Erhöhung der Bettenzahl organisatorisch leichter zu bewältigen als eine Reduktion. Aus diesem Blickwinkel müsste eine Höchstzahl an möglichen Betten angestrebt werden.
- e) Die Pflegeorganisation wurde, aufgrund ständig steigender Pflegebedürftigkeit, bereits auf zwei Teams aufgeteilt. Die organisatorischen Voraussetzungen und Strukturen für einen reinen Pflegeheimbetrieb mit neu 41 Betten sind vorhanden.
- f) Eine alternative Umnutzung des Obergeschosses Süd steht nicht zur Diskussion. Die Räume müssten stillgelegt werden. (Die Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion für die 6 Betten im Obergeschoss Süd läuft Ende 2009 aus)

Projektbeschreibung

Das Obergeschoss Süd wird mit einem Personenlift erschlossen. Der Durchgang (Glasfassade) zwischen Nord- und Südtrakt wird aufgestockt. Ein Zimmer des Obergeschosses Nord wird zugunsten eines direkten Zugangs zum bestehenden Bettenlift aufgehoben. Damit verfügt das Heim nebst dem bestehenden Betten- neu über einen zusätzlichen Personenlift. Allen Bewohnern steht ein Lift in Zimmernähe zur Verfügung.

Die ehemaligen Personalzimmer (heute als Altersheimzimmer genutzt), wurden in den vergangenen Jahren renoviert und mit Schwesternruf ausgestattet. Sie können unverändert ins neue Betriebskonzept übernommen werden. Die nicht mehr benutzte Einbauküche für das Personal wird abgebrochen und macht einem Ausguss/Steckbeckenautomaten Platz.

Die ehemalige Heimleiterwohnung wird abgebrochen und durch 6 Einzelzimmer mit Nasszelle (WC und Lavabo) ersetzt. Auf dem bestehenden Flachdach werden ein Pflegebad und der Aufenthaltsbereich für die Bewohner erstellt.

Mit diesen Massnahmen verfügt das Alterswohnheim Flaachtal neu über 41 Pflegebetten, aufgeteilt in 29 Einzel-, 4 Doppel- und 1 Viererzimmer.

Die Vorschriften der Gesundheitsdirektion und der kantonalen Feuerpolizei Zürich für Pflegeheimbetriebe werden eingehalten.

Die Gemeinderäte des Zweckverbandes haben 2007 einen Projektierungskredit von Fr. 68'000 genehmigt. Das Architekturbüro Blatter Eberle Partner, Winterthur wurde daraufhin mit einer Machbarkeitsstudie samt detailliertem Kostenvoranschlag beauftragt, dessen Resultate heute vorliegen.

Kosten

Die Bruttogesamtkosten belaufen sich auf Fr. 1'200'000.--.

Brutto-Kostenverteiler der Gemeinden (basierend auf der Jahresrechnung 2008)

	Projekt-Bruttokosten		Betriebsdefizit für die nächsten 10 Jahre beim Verzicht auf die Erschliessung	
Berg am Irchel	128'160	10.68 %	136'950	9.13 %
Buch am Irchel	81'680	15.14 %	253'500	16.90 %
Dorf	142'920	11.91 %	196'950	13.13 %
Flaach	266'400	22.20 %	405'000	27.00 %
Henggart	415'560	34.63 %	377'550	25.17 %
Volken	65'280	5.44 %	130'050	8.67 %
Total	1'200'000	100.00%	1'500'000	100%

Mit Brief vom 8. Oktober 2009 stellt die Gesundheitsdirektion einen kantonalen Staatsbeitrag von Fr. 222'400 für die Erschliessung des Obergeschoss Süd in Aussicht.

Antrag der Aufsichtskommission Alterswohnheim

Die Aufsichtskommission beantragt den Stimmberechtigten das vorliegende Projekt „Erschliessung Obergeschoss Süd“ des Architekturbüros Blatter Eberle Partner, Winterthur, zur Annahme.

Flaach, 21. September 2009/JK

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat Volken beantragt, gestützt auf Art. 19 Abs. 5, den Stimmberechtigten den Bruttokredit von Fr. 1'200'000 (Anteil Gemeinde Volken Fr. 65'280) für die Erschliessung/Erweiterung des Obergeschosses Süd, Alterswohnheim Flaachtal, zu genehmigen. Der Bruttoanteil der Gemeinde Volken reduziert sich gemäss des ihr zustehenden Anteils des Staatsbeitrages.

Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich um den Betrag, der sich durch eine allfällige Bauverteuerung oder -verbilligung in der Zeit zwischen der Berechnung der Baukosten (September 2009) und der Bauausführung ergibt.

Die Aufsichtskommission des Zweckverbandes Alterswohnheim Flaachtal wird beauftragt, den Umbau des Alterswohnheims Erschliessung /Erweiterung Obergeschoss Süd zu realisieren.

STELLUNGNAHME DER RPK

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einen Bruttokredit von Fr. 1'200'000.00, Anteil Gemeinde Volken Fr. 65'280.00, für die Erweiterung des Alters- und Pflegeheims Flaachtal.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag an der Sitzung vom 9. November 2009 geprüft und abgenommen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung den Antrag zu bewilligen. Volken, 9. November 2009

DISSKUSSION / FRAGEN

Zum vorliegenden Geschäft werden keine Fragen gestellt

ABSTIMMUNG

Der Baukredit zur Erschliessung des Obergeschosses Süd des Alterswohnheimes Flaachtal wird einstimmig genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug an: - Vorstandsvorstand
- Verbandsgemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Henggart und Flaach per E-Mail

**74 S3.5.2 Strassenverkehr, Verkehrsbeschränkungen, Signalisationen, Markierungen, Wegweiser, Parkuhren
Genehmigung Baukredit Ortseingang Ost**

INFORMATIONEN DURCH DEN RESSORTVORSTAND

Daniel Widmer stellt der Versammlung das Projekt für den Bau einer Eingangspforte beim Ortseingang Ost im Detail vor und dankt Lukas Keller für sein Engagement bei der Ausarbeitung der Vorlage.

WEISUNG DES GEMEINDERATES

An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2007 wiesen die Stimmbürger den Antrag, eine Fussgänger- und Radfahrerüberquerung beim Schulhaus Ankacker zu realisieren, an den Gemeinderat zurück. Hauptgründe für die Rückweisung waren die Änderung der Linienführung der Ankackerstrasse im Bereich des Einlenkers und die nicht vorhandene Verkehrsberuhigung beim Dorfeingang Ost.

Projekt: Schutzinsel mit vorgelagerter Eingangspforte

An einer Sitzung im Januar 2008 des Gemeinderats mit dem damals zuständige Bauingenieur der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Albert Hermann, signalisierte dieser dem Gemeinderat sinngemäss folgendes: "Der Kanton ist allenfalls bereit, einen einfachen Fussgängerschutz auf der Höhe des heutigen Fussgängerstreifens bei der Ankackerstrasse zu bauen, sofern die Gemeinde Volken eine Eingangspforte am Dorfeingang Ost auf ihre Kosten realisiert."

Damit die Meinung der Bevölkerung genügend im neu zu erarbeitendem Projekt berücksichtigt wird, rief der Gemeinderat die Bevölkerung in einem Schreiben auf, in einer neu zu gründenden Verkehrskommission Einsitz zu nehmen. Leider konnte der Wunsch, dass nebst den Behördenmitgliedern mindestens drei Personen aus der Bevölkerung in der Verkehrskommission mitarbeiten nicht umgesetzt werden.

Als Vertreter der Bevölkerung stellte sich lediglich Lukas Keller zur Verfügung. Zusammen mit ihm und den Behördenmitgliedern Daniel Widmer, Stefan Erb, Fritz Schuler arbeitete die Verkehrskommission das aktuelle Projekt aus, welches an der Informationsveranstaltung vom 6. April 2009 vorgestellt und diskutiert wurde. Dabei kam der Gemeinderat zum Schluss, dass diese Lösungsvariante mehrheitsfähig sein könnte.

Der anschliessend durch das Ingenieurbüro Bachmann, Stegemann und Partner, Andelfingen, ausgearbeitete Technische Bericht wurde den zuständigen Kantonalen Stellen Mitte September 2009 zur Genehmigung zugestellt. Ebenfalls wurde das Projekt allen beteiligten Grundeigentümern vorgestellt, welche ihre Zustimmung für die benötigten Landerwerbe einvernehmlich in Aussicht stellten.

Projektkosten

Aus dem Technischen Bericht des Ingenieurbüros BSP ist bei einer Kostengenauigkeit von +/- 10% mit folgenden Kosten (inkl. MwSt) zu rechnen:

- Einmündung Ankackerstrasse: CHF 45'000
- Rad- Fusswegüberquerung: CHF 140'000
- Eingangspforte: CHF 150'000

Mit dem Nachfolger von Entwicklungsingenieur Albert Hermann, Urs Günter, konnte nachfolgende Finanzbeteiligung vereinbart werden:

- Einmündung Ankackerstrasse: Kosten zu Lasten der Gemeinde Volken
- Rad- Fusswegüberquerung: Kosten zu Lasten des Kantons Zürich
- Eingangspforte: Kosten zu Lasten der Gemeinde Volken



Fussgängerübergang mit Schutzinsel beim Schulhaus

Alternativprojekt: Schutzinsel ohne vorgelagerte Eingangspforte

Sollte das Projekt „Schutzinsel mit vorgelagerter Eingangspforte“ an der Gemeindeversammlung abgelehnt werden, so ist der Kanton trotzdem bereit die Schutzinsel ohne vorgelagerte Eingangspforte zu realisieren. Bei diesem Alternativprojekt muss die Gemeinde Volken allerdings einen Kostenanteil von 50% an die Rad- und Fusswegüberquerung übernehmen.

Im Falle der Ablehnung des Projektes „Schutzinsel mit vorgelagerter Eingangspforte“ an der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat den Stimmbürgern das Alternativprojekt zur Annahme unterbreiten.

Weitere Kantonale Zugeständnisse

Der Gemeinde wurde von Harry Wenger, Kantonspolizei, Abt. Verkehrstechnik, im Mail vom 21. März 2007 zugesichert, dass der Fussgängerstreifen weiterhin markiert wird. Auch die Versetzung der Innerortstafel, inkl. Geschwindigkeitsbegrenzung „generell 50“ Richtung Osten wird von ihm in Aussicht gestellt.

Zusammenfassung

- Das vorliegende Projekt erfüllt die geforderte Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Schüler beim Überqueren der Staatsstrasse.
- Durch die vorgelagerte Eingangspforte wird der Verkehrsberuhigung auch im Breitenquartier Rechnung getragen.
- Durch die Markierung des Fussgängerstreifens kann das gelernte Verhalten der Schüler, bei der Strassenüberquerung den Fussgängerstreifen zu benutzen, weiterhin angewendet werden.
- Die Mittelinsel mit Fussgängerstreifen bleibt am gewohnten und akzeptierten Ort.
- Die Abschreibungen für Schutzinsel mit vorgelagerter Eingangspforte belaufen sich auf ca. CHF 20'000.- mit degressivem Verlauf über die Folgejahre.
- Die Abschreibungen des Alternativprojektes Schutzinsel ohne vorgelagerte Eingangspforte belaufen sich auf ca. CHF 10'000.- mit degressivem Verlauf über die Folgejahre.

ANTRÄGE

Antrag: „Projekt Schutzinsel mit vorgelagerter Eingangspforte“

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Bruttokredit von CHF 150'000.-- für die Realisierung der geplanten Eingangspforte Dorfeingang Ost zuzustimmen.
Dieser Kredit wird nur fällig, wenn der Kanton dem Gesamtprojekt (Dorfeingang und Fussgängerschutz) zustimmt.
2. Für die notwendigen Anpassungen im gemeindeeigenen Einlenkerbereich der Ankackerstrasse, infolge der Realisierung der Fussgängerschutzinsel durch den Kanton, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einem Bruttokredit von CHF 45'000.-- zuzustimmen.
Dieser Kredit wird nur fällig wenn der Kanton dem Gesamtprojekt (Dorfeingang und Fussgängerschutz) zustimmt.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kanton zeitgleich eine Fuss- und Fahrradschutzinsel mit mutmasslichen Baukosten von CHF 140'000.- baut, wenn er dem Gesamtprojekt (Dorfeingang und Fussgängerschutz) zustimmt.

Falls die Stimmbürger den Antrag „Projekt Schutzinsel mit vorgelagerter Eingangspforte“ ablehnen, kommt folgender Alternativantrag zur Abstimmung:

Alternativantrag: Projekt „Schutzinsel ohne vorgelagerter Eingangspforte“

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Bruttokredit von CHF 140'000.-- für die Realisierung der Fuss- und Fahrradschutzinsel zuzustimmen (Kostenbeteiligung Kanton: 50%).
Dieser Kredit wird nur fällig wenn der Kanton dem Alternativprojekt zustimmt.
2. Für die notwendigen Anpassungen im gemeindeeigenen Einlenkerbereich der Ankackerstrasse, infolge der Realisierung der Fussgängerschutzinsel durch den Kanton und die Gemeinde, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einem Bruttokredit von CHF 45'000.-- zuzustimmen.
Dieser Kredit wird nur fällig, wenn der Kanton dem Alternativprojekt zustimmt.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kanton zugesichert hat, 50 % der Baukosten für die Fuss- und Fahrradschutzinsel zu übernehmen.

STELLUNGNAHME DER RPK

Der Gemeinderat beantragt:

1. Bruttokredit „Eingangspforte Ost“ Fr. 150'000.00 + Fr. 45'000.00 für Anpassung von Fussgängerschutzinsel.

Alternativantrag:

2. Bruttokredit für Fussgängerschutzinsel, Fr. 140'000.00 ./. Anteil Kanton (Fr. 70'000.00), + Anpassungen Fr. 45'000.00 = Fr. 115'000.00.

Die RPK unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Volken, 9. November 2009

DISSKUSSION / FRAGEN

Magdalena Zahn: *Wird die Eingangspforte in jedem Fall 2010 gebaut oder ist der Bau vom Zeitplan der Sanierung der Flaachtalstrasse durch den Kanton abhängig?*

Daniel Widmer: Die Eingangspforte ist für das Jahr 2010 budgetiert. Da auch die Gemeinde Dorf ein ähnliches Projekt plant, besteht die Möglichkeit, dass man aus Kostengründen diese zusammen realisiert. Der Gemeinderat ist darauf bedacht ist, das Projekt möglichst kostengünstig und mit möglichst wenig Behinderungen für den Durchgangsverkehr umzusetzen. Die Details müssen erst ausgearbeitet werden.

Martin Keller: *Ich danke dem Gemeinderat für die Ausarbeitung des Projektes. Da dieses noch unter dem alten Finanzausgleich gebaut werden kann, wird ein Teil der Kosten vom Kanton getragen. Ich empfehle, dem Antrag zuzustimmen.*

ABSTIMMUNG

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag „Projekt Schutzinsel mit vorgelagerter Eingangspforte“ mit 35 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an: - Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich,
Verkehr und Infrastruktur Strasse, Europastrasse 15,
Postfach, 8152 Glattbrugg

**75 F3.6.7 Voranschlag
Genehmigung des Voranschlags 2010 der Politischen Gemeinde**

INFORMATIONEN DURCH DEN RESSORTVORSTAND

Daniel Widmer erklärt den Voranschlag 2010 der Versammlung im Detail. Er berichtet, dass bei der Gemeinde ein Schreiben eingegangen ist, in dem Grundstücksgewinnsteuern aus einem vergangenen Jahr zurückverlangt werden. Aus diesem Grund musste der Steuerfussausgleich um den voravisierten Betrag erhöht werden, welcher zweckgebunden vorsorglich ins Budget einberechnet werden konnte.

WEISUNG DES GEMEINDERATES

Über den Voranschlag 2010 der Politischen Gemeinde Volken wurde an der Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2009 beraten. Der vorliegende Voranschlag wurde am 13. Oktober 2009 mit Herrn Rudolf Meier, Kantonale Direktion der Justiz und des Innern, Abt. Gemeindefinanzen, bereinigt. Der Steuerkraftausgleich wurde auf Fr. 540'000.-- und der Steuerfussausgleich auf Fr. 419'600.-- festgelegt. Das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse beträgt 112%. Der Steuerfuss für die Politische Gemeinde bleibt bei 46 %.

Zu deckender Aufwandüberschuss

Aufwand der Laufenden Rechnung	Fr. 1'731'700.--
Ertrag der Laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr	Fr. <u>1'448'700.--</u>
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. 283'000.--
Mutmasslicher einfacher Steuerertrag 2010 netto (100%): Fr. 460'000.--	
Steuerfuss 46% von Fr. 460'000.--	Fr. <u>211'600.--</u>
Aufwandüberschuss = Entnahme aus Eigenkapital	Fr. <u>71'400.--</u>

Investitionsrechnung

Total Aufwand Verwaltungsvermögen	Fr. 705'300.--
Total Ertrag Verwaltungsvermögen	Fr. <u>234'600.--</u>
Nettoinvestition	Fr. <u>470'700.--</u>

Eigenkapital

Eigenkapital per 1. Januar 2010	Fr. 951'427.--
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	Fr. <u>71'400.--</u>
Eigenkapital per 31. Dezember 2010	Fr. <u>880'027.--</u>

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

Der Voranschlag der Politischen Gemeinde für das Jahr 2010 wurde an der Sitzung vom 20. Oktober 2009 genehmigt.

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von Fr. 1'731'700.00 und einen Ertrag von Fr. 1'448'700.00, so dass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von Fr. 283'000.00 verbleibt. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100 %) von Fr. 460'000.00 wird zur teilweisen Deckung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 46 % erhoben. Der Restbetrag von Fr. 71'400.00 wird gedeckt durch Entnahme aus dem Eigenkapital.

Die Abschreibungen im Verwaltungsvermögen betragen Fr. 107'100.00.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 470'700.00 aus.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Voranschlag 2010 zuzustimmen und den Steuerfuss von 46 % zu genehmigen.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Voranschlag 2010 der Politischen Gemeinde wurde geprüft und an der Sitzung vom 7. November 2009 abgenommen.

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von Fr. 1'731'700.00 und einen Ertrag von Fr. 1'448'700.00, so dass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von Fr. 283'000.00 verbleibt. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100 %) von Fr. 460'000.00 wird zur teilweisen Deckung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 46 % erhoben.

Der Restbetrag von Fr. 71'400.00 wird gedeckt durch Entnahme aus dem Eigenkapital.

Die Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen betragen Fr. 107'100.00.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 470'700.00 aus.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung dem Voranschlag 2010 zuzustimmen und den Steuerfuss von 46 % zu genehmigen.

DISSKUSSION / FRAGEN

Martin Keller: *Ich bin verwundert, dass die Gemeindeangestellten 2010 eine grosszügige Lohnerhöhung erhalten, nachdem der Kanton beschlossen hat, dass keine Lohnerhöhung gewährt werden. Wurden die Gemeindeangestellten bisher unterdurchschnittlich bezahlt oder sind die Leistungen so überdurchschnittlich, dass die Erhöhung gerechtfertigt ist?*

Martin Erb: Die Verwaltungsangestellten sind in Volken tiefer eingestuft als in anderen Flaachtalgemeinden und ihre Leistungen sind gut.

Claudia Killenberger: *Werden mit den höheren Gebühren für die Hundeverabgabung Gewinn gemacht?*

Gemeindeschreiberin: Neu müssen dem kantonalen Veterinäramt Fr. 30.-- pro Tier abgegeben werden. Die Gemeinde hat vor der Erhöhung der Hundesteuer eine Berechnung gemacht, welche zeigt, dass auch nach der Erhöhung der Abgaben die Kosten nicht gedeckt werden. Die Berechnung kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

ABSTIMMUNG

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Voranschlag 2010 einstimmig.

Mitteilung durch Protokollauszug an: - Rudolf Meier, kant. Direktion der Justiz und des Innern,
Abt. Gemeindefinanzen, 8090 Zürich

**76 A1.2.1 Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz
Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2009**

Es liegen keine Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes vor.

**77 A1.2.2 Mitteilungen und Fragen
Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2009**

Martin Erb informiert, dass

- in diesem Jahr Sabine Ritzmann und Sara Reger als Jungbürgerinnen in die Gemeinschaft der Wählerinnen und Wähler aufgenommen wurden.
- am 1. Januar wiederum in der Scheune von Max Keller der traditionelle Neujahrsapéro stattfindet. Eine separate Einladung wird noch verschickt.
- die Gemeinde für den 29. Januar zum Wildessen einlädt..
- der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommissionsmitglieder am 31. Januar 2010 gewählt werden. Interessenten und Interessentinnen für irgend ein Amt können sich weiterhin bei der Gemeindeverwaltung oder einem Behördenmitglied melden.

Hans Keller macht die Versammlung darauf aufmerksam, dass am 12. Juni 2010 wiederum das Openair Rock im Tal auf dem Turnplatz stattfindet.

Fragen aus der Versammlung:

Aus der Versammlung werden keine Fragen gestellt.

Abschliessend weist Martin Erb die Anwesenden darauf hin, dass gegen die gefassten Beschlüsse wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden kann.

Im Übrigen können gegen die Beschlüsse, gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden.

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, von Beginn der Auflage an, beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden.

Gegen die Verhandlungsführung werden keine Einwände erhoben.

Das Protokoll kann während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Gegen die Versammlungsführung werden keine Einwendungen erhoben. Der Gemeindepräsident dankt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für die Teilnahme.

Das vorliegende Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2009 wurde von der Versammlungsvorsteherschaft geprüft und für richtig befunden.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

8459 Volken,

Die Gemeindeschreiberin

Verena Siegart

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bezeugen:

8459 Volken,

Der Präsident:

Martin Erb

8459 Volken,

1. Stimmzähler:

Rolf Schaudt

8459 Volken,

2. Stimmzähler:

Adrian Schärer

Das Protokoll liegt vom 17. Dezember 2009 bis 18. Januar 2010 bei der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind schriftlich begründet innert 30 Tagen ab Publikation an den Bezirksrat Andelfingen zu richten.